

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
DER VORSITZENDE



Seiner Eminenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Kardinal Arthur Roche
Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst
und die Sakramentenordnung
Palazzo delle Congregazioni
Piazza Pio XII, 10
00120 Città del Vaticano
VATIKANSTADT

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Tel.: 0228-103-290
Fax: 0228-103-299
E-Mail sekretariat@dbk.de

AZ : PA V 3027/26

Bonn, den 30.03.2026

Eminenz, sehr geehrter Herr Kardinal Roche,

in den (Erz-)Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gilt seit 1988 eine Predigtordnung, die vorsieht, dass in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Bischofs auch Laien bei entsprechender Qualifikation die Predigt im Rahmen der Eucharistiefeier übernehmen können. Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Predigtdienst durch Laien, trotz des seither erheblich verschärften Priestermangels, eine Ausnahme geblieben ist, begrenzt auf die Fälle, in denen es dem der Eucharistie vorstehenden Priester schwerfällt, den Predigtdienst selbst zu übernehmen.

Die Predigtordnung von 1988 sieht dabei vor, dass diese Predigt dann an Stelle einer Statio zum Beginn des Gottesdienstes gehalten wird. Diese Regelung hat sich in der pastoral-liturgischen Praxis nicht bewährt. Die Predigt an dieser Stelle des liturgischen Ablaufs durchbricht die Ordnung, bezieht sich auf Schriftlesungen, die erst danach erfolgen, und wirkt an dieser Stelle als merkwürdiger Fremdkörper. Deshalb hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine überarbeitete Predigtordnung beschlossen, für die sie nun ein Indult des Heiligen Stuhls erbittet.

Die überarbeitete Predigtordnung entspricht weitgehend derjenigen von 1988, für die seinerzeit nach Auskunft des Heiligen Stuhls keine Genehmigung erforderlich war, da sie vollständig mit den Regelungen des CIC 1983 übereinstimmt. Der einzige bedeutende Unterschied der überarbeiteten Predigtordnung besteht darin, dass sie auch die Möglichkeit vorsieht, die ausnahmsweise von einem Laien übernommene Predigt als Homilie nach dem Evangelium zu halten. Auch diese Regelung ist nicht neu. Damit wird eine Regelung

wiederaufgenommen, die bereits Bestandteil einer Predigtordnung der deutschen (Erz-) Bistümer aus dem Jahr 1974 war. Für diese Predigtordnung bestand von 1974 bis zur Promulgation des CIC 1983 eine Genehmigung des Heiligen Stuhles. Die nun beschlossene Predigtordnung, für die ein Indult erbeten wird, hat den Charakter einer Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz. Es steht den (Erz-)Bischöfen frei, diese Empfehlung in ihren (Erz-)Diözesen umzusetzen.

In diesem Sinn bitte ich Sie, in Ihrer Eigenschaft als Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung um eine wohlwollende Prüfung dieses Anliegens und um die Erteilung eines entsprechenden Indults, der ich hoffnungsvoll und dankbar entgegentsehe.

Mit brüderlichen Grüßen



Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ

Anlagen